



Scharfschützenformation Spezialkräfte SFSK
Formation Tireurs d'élites Forces Spéciales FTFS
Formazione Tiratori scelti Forze Speciali FTFS
Special Forces Sniper Formation SFSF

Statuten

Scharfschützenformation Spezialkräfte (SF SK)

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen Scharfschützenformation Spezialkräfte (SF SK) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, die Scharfschützen des Kommando Spezialkräfte der Schweizer Armee (KSK), zielgerichtet in der Festigung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten zu unterstützen, insbesondere:

- die Weiterausbildung der in den Milizverbänden des KSK eingeteilten Scharfschützen, hinsichtlich ihrer Dienstleistung in der Schweizer Armee, sicherzustellen;
- die Synchronisation aller im KSK aktiven Scharfschützen und das Schaffen von günstigen Voraussetzung für das Erreichen resp. den Erhalt der Einsatzbereitschaft, zu erzwingen.
- bei den Kadern der Milizverbände des KSK das Verständnis für die Komplexität der Scharfschützentätigkeiten zu fördern und sie für den erhöhten Trainingsbedarf zu sensibilisieren.
- die Teilnahme an und/oder die Durchführung von militärischen Wettkämpfen im internationalen Umfeld zu ermöglichen;
- die Mentalität und Kultur der Scharfschützen im KSK als einheitliches Bild, sowie die Kameradschaft und den Zusammenhalt innerhalb der Scharfschützen im KSK, zu leben;
- die Interessen des KSK in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Subventionen;
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen;
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

4.1 Allgemeine Bedingungen

Alle Mitglieder müssen mindestens über eine persönliche Privathaftpflichtversicherung verfügen. Sämtliche Mitglieder die einen Kaderrang tragen, werden mit dem Beitritt automatisch auch Mitglied der KVSK mit allen Rechten und Pflichten gemäss ihren Statuten. Ein allfälliger Beitrag wird durch die SFSK erhoben und an die KVSK entrichtet.

4.2 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich, unter Darlegung der erfüllten Aufnahmebestimmungen, an den Präsidenten zu richten. Die dafür notwendigen Dokumente werden durch den Vorstand bestimmt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Kategorien

4.3.1 Aktiv

Als Aktivmitglieder können sämtliche aktiven KSK Mitglieder aufgenommen werden, die als Scharfschütze im Kommando Spezialkräfte eingeteilt sind. Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht und haben den obligaten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

4.3.2 Passiv/Gönner

Passivmitglieder/Gönner können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder/Gönner besitzen kein Stimmrecht und entrichten einen frei wählbaren Betrag, welcher mindestens der Hälfte des obligaten Mitgliederbeitrags entspricht.

4.3.3 Veteran

Als Veteran können sämtliche aktiven oder ehemaligen KSK Mitglieder aufgenommen werden, die als Scharfschütze im Kommando Spezialkräfte eingeteilt waren. Veteranen besitzen das Stimmrecht und haben den obligaten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Aufnahme als Veteran erfolgt für ehemalige Aktivmitglieder nach entsprechender Dienstleistung nicht automatisch und muss beantragt werden.

4.3.4 Ehrenmitglied

Personen die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann, auf Vorschlag des Vorstands, durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

5 Austritt und Ausschluss

5.1 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

5.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6.1 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge bezüglich Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets;
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms;
- Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte;
- Änderung der Statuten;

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und konstituiert sich selber. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen;
- Er erlässt Reglemente;
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen;
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Ausserdem verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat/Admin
- Fachabteilung

Ämterkumulation ist möglich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

6.3 Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

7 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einem Stimmenmehr von drei Viertel qualifizierte Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31.12.2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: _____

Der Präsident:

Der Protokollführer:
